ÖSTERREICHISCHE FMA·FINANZMARKTAUFSICHT

# Maßnahmen und Regulatorik COVID-19

| Sektor | AUFSICHTLICHE MITTEILUNGEN und REGULATORISCHE MASSNAHMEN | Behörde | Wo | Beschreibung | am | Bemerkung/Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Aug. 2021** | | | | | | |
| **Klarstellungen** | | | | | | |
| Versicherungen; Pensionskassen | Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und variablen Vergütungen während der COVID-19 Pandemie | FMA | AT | Auch EIOPA hat in einer Presseaussendung am 17. Juli 2020 festgehalten, dass aufgrund der aktuellen ökonomischen Entwicklungen und anhaltenden Unsicherheiten die von EIOPA am 2. April 2020 veröffentlichte Position zu Dividendenausschüttungen und variablen Vergütungen weiterhin aufrecht bleibt. Damit empfehlen EIOPA und die FMA den Versicherungsunternehmen weiterhin dringend, von einer Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene sowie für das laufende Geschäftsjahr sowie von Aktienrückkäufen Abstand zu nehmen und die aktuelle Lage bei der Auszahlung von variablen Vergütungen zu berücksichtigen. | 28.07.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4780 |
| Banken | THE EU BANKING SECTOR: FIRST INSIGHTS INTO THE COVID-19 IMPACTS | EBA | EU | EBA veröffentlichte eine erste vorläufige Covid-19 Auswirkungsanalyse auf den EU Bankensektor. Darin werden Aussagen zu negativen Auswirkungen auf die Asset Qualtität des EU Bankensektors getroffen. Betont wird aber gleichzeitig, dass die Ausgangslage des EU Bankensektors im Vergleich zu früheren Krisen in der derzeitigen Gesundheitskrise punkto Kapital- und Liquiditätsausstattung eine viel bessere ist, insbesondere auch in Hinblick auf verfügbare Liquiditätspuffer, die zur Bewältigung der Gesundheitskrise heranziehbar sind. Dennoch gerät jedoch die operationelle Widerstandskraft des EU Bankensektors als Folge der Pandemie unter Druck, sodass die Banken ihre Notfallspläne aktivieren, um die Aufrechterhaltung der Kernfunktionen weiter zu gewährleisten. | 25.05.2020 | https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Risk%20Assessment%20Reports/2020/Thematic%20notes/883986/Thematic%20note%20-%20Preliminary%20analysis%20of%20impact%20of%20COVID-19%20on%20EU%20banks%20%E2%80%93%20May%202020.pdf |
| Kapitalmärkte | ESMA calls for transparency on COVID-19 effects in half-yearly financial reports | ESMA | EU | ESMA möchte mit dem Statement einen Beitrag für eine transparente und konsistente Berichterstattung in den Zwischenabschlüssen unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände leisten. Die ESMA betont u.a. die Bedeutung unternehmensbezogener Angaben zu den Auswirkungen der aktuellen Umstände auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten und zur Unternehmensfortführung. | 20.05.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-calls-transparency-covid-19-effects-in-half-yearly-financial-reports |
| Banken | Die FMA spezifiziert die Bonitätsprüfung bei bundesgarantierten Krediten im Rahmen des COVID-19 Hilfspakets. | FMA | AT | Schreiben an die WKO mit Klarstellungen zur Bonitätsprüfung bei bundesgarantierten Krediten im Rahmen des COVID-19 Hilfspakets. | 30.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4606 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ - "Covid-19"-Situation: Bonitätsprüfung bei bundesgarantierten Krediten im Rahmen des COVID-19 Hilfspakets | FMA | AT | Die FMA hat am 30.4.2020 ein Schreiben an die österreichische Kreditwirtschaft betreffend der Bonitätsprüfung von Kreditinstituten im Zusammenhang mit Garantien des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie gerichtet. Darin begrüßt die FMA die Anstrengungen der Kreditwirtschaft, eine sorgfältige Kreditvergabeentscheidung herbeizuführen und betont gleichzeitig, dass die bestehende Flexibilität im aufsichtlichen Regelwerk genützt werden kann. | 30.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4606 |
| Banken | Die FMA und OeNB folgen den Maßnahmen der EBA zu Marktrisiko & weiteren aufsichtlichen Maßnahmen aufgrund von COVID-19. | FMA/OeNB | AT | Schreiben an die WKO hinsichtlich weiterer Maßnahmen der EBA zum Marktrisiko & zusätzlicher aufsichtlicher Maßnahmen. | 29.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4599 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Schreiben an die WKÖ zu den jüngsten EBA-Veröffentlichungen - Stellungnahme zur Anwendung des aufsichtlichen Rahmens zu gezielten Aspekten im Bereich des Marktrisikos sowie die Stellungnahme zu zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen wegen COVID-19 | FMA | AT | In diesem Schreiben an die österreichische Kreditwirtschaft hat die FMA auf zwei weitere Veröffentlichungen der EBA vom 22. April 2020 in Reaktion auf die COVID-19 Auswirkungen hingewiesen.<br>Die EBA stellt dabei in ihrer „Stellungnahme zur Anwendung des aufsichtlichen Rahmens zu gezielten Aspekten im Bereich des Marktrisikos beim Ausbruch von COVID-19“ ihre Rechtsauslegung zu prudent valuation, FRTB-SA-Meldeanforderungen, Umsetzung der gemeinsamen ESA-RTS zu non-cleared OTC-Derivaten sowie back-testing breaches von IMA Modellen dar. | 29.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4599 |
| Kapitalmärkte | ESMA issues No Action Letter on the new ESG disclosure requirements under the Benchmarks Regulation | ESMA | EU | ESMA setzt erstmals das Instrument eines sog. „No Action Letter“ nach Art. 9a der neuen ESMA Verordnung ein.<br>Im gegenständlichen Anlassfall müssen Administratoren von Referenzwerten mit 30. April 2020 gewissen ESG Offenlegungsverpflichtungen gemäß Art 13 und Art 27 Referenzwerte-VO erfüllen. Die diese Offenlegungsverpflichtungen begleitenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission werden jedoch voraussichtlich erst im vierten Quartal 2020 in Kraft treten.<br>Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, fordert ESMA im Rahmen eines No Action Letters die jeweiligen NCAs auf, ihre Aufsicht in Bezug auf diese Offenlegungsverpflichtungen nicht zu priorisieren und nur risikobasiert durchzuführen. Weiters ergeht ein Schreiben an die Europäische Kommission, in dem diese aufgefordert wird, bei der Implementierung der delegierten | 29.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4607 |
| Kapitalmärkte | ESMA ISSUES NEW Q&A ON ALTERNATIVE PERFORMANCE MEASURES IN THE CONTEXT OF COVID-19 | ESMA | EU | ESMA ermutigt die Emittenten bei Anpassung der bestehenden APMs bzw. bei deren Ergänzung durch neue APMs im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie Vorsicht walten zu lassen. ESMA stellt mit der Q&A die Bedingungen für solche Anpassungen klar und empfiehlt statt Anpassungen erläuternde Aussagen zu den Effekten von COVID-19 vorzunehmen. | 17.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4519 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ – Beantwortung Rechtsanfrage zu Sorgfaltspflichten gemäß dem FM-GwG bei Vergabe von staatlichen Förderkrediten | FMA | AT | Im Rahmen der Gewährung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz sprechen die vorliegenden Faktoren grundsätzlich für ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.<br>Kreditinstitute können daher bei der Vergabe der zugrundeliegenden Kredite im Rahmen der Identifizierung des Kunden vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, wenn ihnen nicht Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist. Die Anwendung der weiteren Sorgfaltspflichten bleiben davon unberührt. | 15.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4501 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ - "Covid-19"-Situation: Trennung der "Markt"- und "Marktfolge"-Funktionen bei spezifischem krisenbedingtem Personalmangel | FMA | AT | Die FMA betont, dass LSIs auch während der aktuellen „Covid-19“-Situation grundsätzlich die Doppelvotierung im risikorelevanten Kreditgeschäft unverändert aufrecht halten müssen. In Einzelfällen erachtet die FMA aber ein zeitlich befristetes Abweichen von dem Grundsatz der klaren funktionalen Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“ im Rahmen der Anwendung einer „alternativen Methode“ als vertretbar. Die „alternative Methode“ muss angemessen und verhältnismäßig sein sowie ordnungsgemäß dokumentiert werden. | 09.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4476 |
| Banken | Katalog an Vorschlägen zu Änderungen bei der Aufsichtspraxis der FMA/OeNB iZm COVID-19 | FMA/OeNB | AT | Die FMA & OeNB beantworten in diesem Schreiben Fragen der WKO hinsichtlich der Aufsichtspraxis vor dem Hintergrund von COVID-19. Diese beziehen sich u.a. auf die Themen Liquidität, Sanierungsplan und Offenlegung. | 09.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4479 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Schreiben an die WKÖ - Beantwortung einer WKÖ-Anfrage zur COVID19-3-5-Gesetzgebung und der Rechnungslegung im aktuellen Umfeld | FMA | AT | Die FMA nimmt in dem Schreiben Stellung zu einigen für die FMA zentralen Fragen der Auswirkungen infolge COVID-19 auf die Ermittlung von Wertberichtigungen nach IFRS 9. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bestehenden Public Statements der EBA und der ESMA verwiesen, jeweils vom 25.03.2020, und des IASB vom 27.03.2020 und legt den nach IFRS bilanzierenden Kreditinstituten in Österreich die Beachtung dieser Guidance nahe. | 08.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4475 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ - Einstufung der COFAG als öffentliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 CRR | FMA | AT | Hinsichtlich einer Anfrage der WKÖ zur Covid-3-5-Gesetzgebung und dem rechtlichen Rahmen für die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) betreffend die Risikogewichtung der COFAG wurde seitens der FMA bestätigt dass die COFAG als öffentliche Stelle im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 8 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) einzustufen ist.<br>Risikopositionen gegenüber der COFAG können gemäß Artikel 116 Abs. 4 CRR aufgrund der gesetzlich normierten Ausstattungsverpflichtung des Bundes aus Sicht der FMA wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, sohin mit einem Risikogewicht von 0%, gewichtet werden. | 03.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4463 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ zu den Stellungnahmen der EBA vom 31.03.2020; Ausführungen zum Meldewesen und zur Offenlegung im Rahmen der Säule 3 im Lichte von COVID-19; sowie Maßnahmen zur Milderung der Risiken von Finanzkriminalität | FMA/OeNB | AT | Am 31. März 2020 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) drei Stellungnahmen.<br>In der ersten Stellungnahme betont die EBA, dass die Kapitalerleichterungen wegen nationaler COVID-19-Maßnahmen nur zur Stärkung der Kapitalbasis der Institute und zur Finanzierung der Wirtschaft verwendet werden sollen. Die FMA betont in diesem Zusammenhang auch, dass die Vergütungspolitik, -praktiken und -prämien mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sein müssen.<br>Die zweite Stellungnahme zu zusätzlichen Hinweisen zur Nutzung der Flexibilität bei der Übermittlung aufsichtlicher Meldedaten sieht u.a. eine grundsätzliche Verlängerung von Meldefristen um einen Monat für Meldungen zwischen März und Mai 2020 sowie mögliche Verzögerungen bei der Offenlegung nach Rücksprache mit der nationalen Aufsichtsbehörde vor. | 03.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4465 |
| Banken | FAQs zu aufsichtlichen Maßnahmen der EZB als Reaktion auf das Corona-Virus | FMA | AT | | 27.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4478 |
| Banken | Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Bankenaufsicht | FMA | AT | Informationen zu entlastenden Maßnahmen der EBA, Ausfallsdefinition, gestundeten Risikopositionen ("Forbearance") und IFRS | 25.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401 |
| Versicherungen; Pensionskassen | Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht | FMA | AT | | 19.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401 |
| Banken | Klarstellungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise/der ergriffenen Maßnahmen der FMA aufgrund von COVID-19. | FMA | AT | Die FMA geht in diesem Schreiben an die WKO - im Kontext von COVID-19 - auf Themen wie die Erreichbarkeit der FMA oder die Aussetzung von Vor-Ort-Prüfungen ein. | 19.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4338 |
| Kapitalmärkte | Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Wertpapieraufsicht | FMA | AT | | 19.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401 |
| Banken | Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Bankenaufsicht | FMA | AT | Informationen zu:<br>Erreichbarkeit der FMA<br>Vorgehensweise bei Vor-Ort-Prüfungen<br>Aufsichtsrats- und Aussschusssitzungen<br>Meldepflichten und Datenerhebungen<br>Verfahren und Fristen<br>Abwicklungsplanung<br>Informationen der ESAs | 19.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401 |
| **Fristenverlängerungen** | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kapitalmärkte | ESMA calls for transparency on COVID-19 effects in half-yearly financial reports | ESMA | EU | ESMA möchte mit dem Statement einen Beitrag für eine transparente und konsistente Berichterstattung in den Zwischenabschlüssen unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände leisten. Die ESMA betont u.a. die Bedeutung unternehmensbezogener Angaben zu den Auswirkungen der aktuellen Umstände auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten und zur Unternehmensfortführung. | 20.05.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-calls-transparency-covid-19-effects-in-half-yearly-financial-reports |
| Versicherungen; Pensionskassen | EIOPA revises its timetable for advice on Solvency II Review until end December 2020 | EIOPA | EU | In Abstimmung mit der europäischen Kommission verschiebt EIOPA den Zeitplan für den Solvency II Review 2020. EIOPA sieht somit eine weitere Erleichterungsmaßnahme vor und verlängert die Frist für die Datenerhebung im Zuge des Holistic Impact Assessment um zwei Monate auf 1. Juni 2020. Der Advice an die Kommission soll bis Ende Dezember 2020 ergehen. | 30.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-revises-its-timetable-advice-solvency-ii-review-until-end-december-2020 |
| Pensionskassen | Schreiben an die Pensionskassen | FMA | AT | In einem Schreiben hat die FMA Pensionskassen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert, wie etwa über das von EIOPA veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 sowie Hinweise betreffend ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) und jährliche Kontoinformation gegeben. | 28.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4589 |
| Kapitalmärkte | ESMA postpones publication dates for annual non-equity transparency calculations and quarterly SI data | ESMA | EU | ESMA hat die Veröffentlichung (von 30.04 auf 15.07.2020) und die Anwendung (von 01.06 auf 15.09.2020) der jährlichen Transparenzberechnungen sowie die Veröffentlichung (von 1.05 auf 01.08.2020) und die Anwendung (von 16.05 auf 15.09.2020) der Berechnungen für die Schwellwerte für Systematische Internalisierer (SI) für Derivative, Emissionszertifikate und strukturierte Finanzprodukte verschoben.Die erste umfassende Transparenzberechnung für die genannten Nichteigenkapitalinstrumente (seit Anwendung von MiFIDII bzw MiFIR) erfolgt zu einer Zeit in der Marktteilnehmer schon unter Contingency Maßnahmen arbeiten und eine Anpassung der IT-Systeme unter gestressten Marktbedingungen zusätzliche Risiken schafft. Daher wurde der Zeitplan angepasst. | 09.04.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-postpones-publication-dates-annual-non-equity-transparency-calculations |
| Kapitalmärkte | Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the deadlines for the publication of periodic reports by fund managers. | ESMA | EU | Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Fristen für die Veröffentlichung der regelmäßigen Berichte von Fondsmanagern.Die Stellungnahme betrifft die Verpflichtungen von: UCITS Management Firmen, selbstverwalteten UCITS Investmentfirmen, autorisierten AIFMs, Drittland-AIFMs, die AIFs gem Art 42 der AIFMD vertreiben, EuVECA Managern, EuSEF Managern. | 09.04.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-sets-out-supervisory-expectations-publication-investment-funds-periodic |
| Kapitalmärkte | Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU financial markets regarding the timeliness of fulfilling external audit requirements for interest rate benchmarks under the Benchmarks Regulation. | ESMA | EU | Erläuterung zur Einhaltung der Fristen bei der externen Prüfung von Referenzzinssätzen. | 09.04.2020 | https://www.esma.europa.eu/document/actions-mitigate-impact-covid-19-eu-financial-markets-regarding-timeliness-fulfilling |
| Banken<br>Finanzdienstleister<br>Pensionskassen<br>Betriebliche Vorsorgekassen<br>Versicherungsunternehmen<br>Kapitalmärkte<br>Zahlungsinstitute | Information über die gesetzlich vorgegebene Unterbrechung und Hemmung von Fristen in Verfahren der FMA während der COVID-19-Maßnahmen | FMA | AT | Information über die gesetzlich vorgegebene Unterbrechung und Hemmung von Fristen in Verfahren der FMA während der COVID-19-Maßnahmen. | 08.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4471 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Versicherungen | Update on other measures impacted by COVID-19 pandemic. | EIOPA | EU | EIOPA sieht weitere Erleichterungen für Versicherungsunternehmen vor. Diese umfassen die Verlängerung der Fristen für laufende Konsultationen (betrifft insbesondere das Solvency II Review und PEPP) sowie für thematische Aufsichtsschwerpunkte und Datenabfragen auf europäischer Ebene. | 02.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/update-other-measures-impacted-covid-19-pandemic_en |
| Kapitalmärkte | ESMA provides clarifications for best execution reports under MiFID II. | ESMA | EU | Die ESMA teilt in einer Presseaussendung den Inhalt einer ESMA-Stellungnahme mit, wonach die Veröffentlichung der MiFID II Best Execution Reports durch Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie ausnahmsweise bis auf spätestens 30. 06.2020 verschoben werden kann. | 31.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-provides-clarifications-best-execution-reports-under-mifid-ii |
| Kapitalmärkte | Clarification of issues related to the publication of reports by execution venues and firms as required under RTS 27 and 28. | ESMA | EU | Die ESMA erläutert in einer Stellungnahme den Umgang mit den Best Execution Reports (MiFID II „RTS 27 und RTS 28 Reports"), die Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu veröffentlichen haben: In Fällen, in denen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie eine fristgerechte Veröffentlichung nicht möglich ist, können die Reports ausnahmsweise später erfolgen. Ausführungsplätze, welche die Frist für die quartalsmäßigen Reports bis 31.03.2020 nicht einhalten können, haben die Veröffentlichung spätestens bis zum nächsten Termin – also dem 30.06.2020 – vorzunehmen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen können, falls erforderlich, die bis 30.04.2020 vorzunehmende jährliche Veröffentlichung der Best Execution Reports bis spätestens 30.06.2020 aufschieben. | 31.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/document/clarification-issues-related-publication-reports-execution-venues-and-firms-required-under |
| Kapitalmärkte | ESMA issues guidance on financial reporting deadlines in light of COVID-19 | ESMA | EU | Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes bei Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie ihre Finanzberichte veröffentlichen müssen, bei einer verspäteten Pflichterfüllung nach Ansicht der ESMA wegen der Corona-Pandemie kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen absehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass im Fall einer verspäteten Veröffentlichung eines Finanzberichtes aufgrund der Corona-Pandemie die Behörde und der Markt unverzüglich darüber zu informieren ist. Ebenso sind die spezifischen Gründe dafür darzulegen und es ist der erwartete Veröffentlichungszeitpunkt bekannt zu geben. | 27.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-guidance-financial-reporting-deadlines-in-light-covid-19 |
| Banken | Die FMA und OeNB unterstützen Maßnahmen der EBA zu diversen Fristverlängerungen und folgen deren Klarstellungen. | FMA/OeNB | AT | Die von der EBA genannten Fristverlängerungen, die die FMA/OeNB unterstützen betreffen u.a. die Fristverlängerung für alle laufenden öffentlichen Konsultationen um 2 Monate. Die Klarstellungen, denen auch die FMA/OeNB folgen werden, beziehen sich u.a. auf die Ausfallsdefinition, Forbearance und Regelungen zu IFRS 9. | 25.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401 |
| Versicherungen; Pensionskassen | Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht | FMA | AT | | 23.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4403 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kapitalmärkte | ESMA extends consultations response dates | ESMA | EU | Die ESMA verlängert die Frist für zum Stichtag 16.03.2020 laufende Konsultationen um jeweils vier Wochen. Betroffen von dieser Fristverlängerung sind die Konsultationen: Consultation on Guidelines on Internal Controls for CRAs, Consultation on MiFIR report on SI, Guidelines on securitisation repository data completeness and consistency thresholds, Consultation on MiFID II/ MiFIR review report on the transparency regime for equity, Draft Regulatory Technical Standards under the Benchmarks Regulation, Draft technical standards on the provision of investment services and activities in the Union by third-country firms under MiFID II and MiFIR, Consultation paper on MiFIR Review Report on Transparency for Non-equity TOD. | 20.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-extends-consultations-response-dates |
| Versicherungen | Recommendations on supervisory flexibility regarding the deadline of supervisory reporting and public disclosure. | EIOPA | EU | EIOPA hat eine Empfehlung betreffend mögliche Fristerstreckungen herausgegeben. | 20.03.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/eiopa-recomendation-on-reporting-and-disclosure.pdf |
| Versicherungen; Pensionskassen | Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht | FMA | AT | | 19.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401 |
| Versicherungen | EIOPA statement on actions to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the EU insurance sector. | EIOPA | EU | EIOPA hat ein Statement veröffentlicht, mit dem die Frist für das Holistic Impact Assessment zum Solvency II Review 2020 um zwei Monate auf den 01.06.2020 verschoben wurde. | 17.03.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-actions-mitigate-impact-coronaviruscovid-19-eu-insurance-sector_en |
| Banken | EBA statement on actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU banking sector | EBA | EU | EBA gibt bekannt, dass im Jahr 2020 kein EU weiter Stress Test durchgeführt wird. Die Aufseher werden aufgerufen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die in den Gesetzen vorgesehene Flexibilität soweit als möglich zu nutzen. EBA wird aber im Jahr 2020 eine zusätzliche EU weite Transparenzübung durchführen, um Marktteilnehmern ein aktuelles Bild über Bankausleihungen und Asset Qualität zu verschaffen. Aufsehern wird empfohlen bei der Planung von aufsichtlichen Tätigkeiten flexibel und pragmatisch vorzugehen und den Banken bei Verzögerungen im Bereich von einigen aufsichtlichen Meldeverpflichtungen etwas entgegen zu kommen. | 12.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-statement-actions-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| **Meldewesen/Offenlegung** | | | | | | |
| Banken | WKÖ-Schreiben: Österreichisches Moratorium ohne Gesetzesform vom 30. September 2020 | FMA | AT | Mit Schreiben vom 30. September 2020 informieren FMA und OeNB die Wirtschaftskammer Österreich über die an EBA erfolgte Notifikation des von der WKÖ angezeigten Moratorium ohne Gesetzesform. Um dieses Moratorium entsprechend den europäischen Rahmenbedingungen korrekt zu implementieren, werden die Institute, die sich dem Moratorium ohne Gesetzesform angeschlossen haben, ersucht, die Informationen aus dem gegenständlichen Schreiben bei der Implementierung zu beachten. Das Schreiben enthält nähere Informationen über die rückwirkende Anwendung des Moratoriums ohne Gesetzesform. | 30.09.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4862 |
| Banken | Template zu Informationsverpflichtungen seitens der im Moratorium ohne Gesetzesform teilnehmenden Institute gegenüber der FMA | FMA | AT | Im Rahmen der Informationsverpflichtungen seitens der teilnehmenden Institute gegenüber der FMA in Zusammenhang mit dem österreichischen Moratorium ohne Gesetzesform wurde ein Template erstellt. Dieses Template ist das für die gemäß Randziffer 17 lit. c und e der EBA/GL/2020/02 vorgeschriebene Meldung an die zuständige nationale Behörde zu verwenden. Für SIs übernimmt die FMA die Weiterleitung an die EZB als zuständige Behörde, eine direkte Meldung an die EZB ist daher nicht erforderlich. Alle Institute werden ersucht das Template per Email an moratorium@fma.gv.at zeitnah zu übermitteln. Eine Ausfüllhilfe befindet sich im Template unter dem Reiter „Instructions“. | 30.09.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4863 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Leitlinien zu aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungspflichten in Übereinstimmung mit den infolge der COVID-19-Pandemie kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix") der CRR | EBA | EU | Diese Leitlinien legen fest, wie die Meldungen über das Kreditrisiko, das Marktrisiko, die Eigenmittel und die Verschuldungsquote sowie die Offenlegung der Verschuldungsquote auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission erfolgen sollten, damit die Institute die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873geänderten Fassung einhalten können. Diese Leitlinien sollten auf Einzelebene und auf konsolidierter Ebene angewandt werden, wie für Melde- und Offenlegungsanforderungen in Teil 1, Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt. | 11.08.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4872 |
| Banken | Supervisory reporting: Institutions should be allowed up to one additional month for submitting the required data. | EBA | EU | Unter Hinweis auf die Bedeutung von ausreichenden aufsichtlichen Informationen über Kapital, Risiken, Liquidität und die Finanzlage, schlägt die EBA vor, den Instituten generell einen zusätzlichen Monat für die Übermittlung der Meldedaten einzuräumen. Jedoch sollen die Informationen bezüglich der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und des zusätzl. Liquiditätsmonitorings (ALMM), die Informationen über die Passivseite und die gruppeninternen finanziellen Verflechtungen der Institute für Zwecke der Abwicklungsplanung sowie die Datensätze, die von der nationalen Behörde oder der Abwicklungsbehörde als vorrangig eingestuft werden, hiervon nicht erfasst sein. | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| Banken | Supervisory reporting: In order to facilitate operational efficiency a specific timeframe for updating, correcting and resubmitting the to be submited data can be discussed and agreed with the competent authority. | EBA | EU | Die EBA räumt den Instituten die Möglichkeit ein, bei mangelhafter Datenqualität mit der nationalen Behörde einen spezifischen Zeitrahmen für die Aktualisierung, Korrektur und Wiedervorlage der Daten zu vereinbaren, um so die operative Effizienz zu erleichtern. | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| Banken | Supervisory reporting: Cancelation of the QIS exercise based on June 2020 data. | EBA | EU | Die EBA hat – in Abstimmung mit dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht – beschlossen, von der geplanten quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) auf Grundlage von Daten mit Stichtag Juni 2020 Abstand zu nehmen. | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| Banken | Disclosure: EBA encourages competent authorities to be flexible when assessing the institutions' compliance with the deadlines for the publication of their Pillar 3 reports. | EBA | EU | Die EBA fordert die nationalen Behörden auf, die erschwerten Umstände bei der Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen im Vollzug zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Einhaltung der Fristen für die Veröffentlichung der Säule 3-Berichte flexibel zu handeln. | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| Banken | Statement on supervisory reporting and Pillar 3 disclosures in light of COVID-19 | EBA | EU | Dieses EBA Statement steht im Zusammenhang mit der EBA Kommunikation vom 12 März, in dem Aufsichts- und Abwicklungsbehörden wird ein Spielraum bezüglich Datenübermittlungsfristen eingeräumt wird. Banken wird eine Verlängerung der Übermittlungsfrist um 1 Monat hinsichtlich jener Meldedaten, die zwischen März und Ende Mai 2020 fällig wären, ermöglicht. Davon ausgenommen sind Liquiditätsmeldungen und Abwicklungspläne. In Abstimmung mit dem Basler Komitee wird weiters bekannt gegeben, dass die QIS Übung, basierend auf Juni 2020 basierenden Datensätzen, nicht stattfinden wird. Darüber hinaus werden Aufsichtsbehörden ermutigt Flexibilität bei der Überprüfung der Einhaltung von Offenlegungspflichten (Säule3 Pflichten) an den Tag zu legen. | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| **SREP** | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | EBA statement on additional supervisory measures in the COVID-19 pandemic | EBA | EU | Die EBA betont die Notwendigkeit eines pragmatischen und effektiven SREP, der speziell auf das Jahr 2020 ausgerichtet ist und sich auf die wesentlichsten Risiken und Schwachstellen konzentriert, die durch die Krise verursacht wurden. Eines der Schlüsselelemente wird hierbei die Fähigkeit der Institute sein, auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren, einschließlich der operativen Kontinuität. Aus diesem Grund wird der SREP 2020 möglicherweise keine umfassende Bewertung aller Risiken und Schwachstellen von Instituten umfassen (insb. für SREP-Elemente, die als nicht direkt von der Krise betroffen gelten). Gleichzeitig betont die EBA aber, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Lebensfähigkeit von Instituten und ihre Fähigkeit, die Kapital- und Liquiditätsanforderungen valide einzuschätzen. | 22.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4565 |
| **Liquidität/Refinanzierung** | | | | | | |
| Banken, Betriebliche Vorsorgekassen | WKÖ-Schreiben: Temporäre Erleichterung bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art.429a (1) lit n CRR | FMA | AT | Gemäß Art. 429a (1) lit n CRR, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/873 (CRR „quick fix"), erklärt die FMA nach Konsultation der EZB als betreffende Zentralbank des Euroraums, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Ausschluss bestimmter Risikopositionen bei der Berechnung der Verschuldungsquote rechtfertigen. Die FMA eröffnet den unter ihrer direkten Aufsicht stehenden Instituten, soweit Art. 429a (1) lit n CRR auf diese anwendbar ist, daher ebenfalls, die im Schreiben näher genannten Risikopositionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems zeitlich befristet bis zum 31. März 2022 nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Verschuldungsquote berechnen. Diese Maßnahme gilt ab dem 28. Juni 2021. | 22.06.2021 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=5210 |
| Banken | WKÖ-Schreiben: Temporäre Erleichterung bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 500b CRR | FMA | AT | Gemäß Art. 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erklärt die FMA nach Konsultation der EZB als betreffende Zentralbank des Euroraums, dass außergewöhnliche Umstände iZm COVID-19 vorliegen, die den Ausschluss bestimmter Risikopositionen bei der Berechnung der Verschuldungsquote rechtfertigen. Die FMA eröffnet den unter ihrer direkten Aufsicht stehenden weniger bedeutenden Instituten (LSI) daher ebenfalls, die im Schreiben näher genannten Risikopositionen gegenüber der Zentralbank zeitlich befristet bis zum 27. Juni 2021 nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Verschuldungsquote berechnen. | 07.10.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4869 |
| Kapitalmärkte | ESMA unterstützt ESRB Empfehlung zur Analyse von systemischen Risiken in Verbindung mit COVID 19 | ESMA | EU | ESMA befürwortet die ESRB Empfehlung zur Untersuchung von systemischen Risiken in Verbindung mit COVID 19. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ESMA führen demnach eine Analyse von Investmentfonds mit hohen Gewichtungen in Immobilien oder Unternehmensanleihen durch.<br><br>ESMA unterstützt die Aussagen des ESRB zur Bedeutung des rechtzeitigen Einsatzes von Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung bei betroffenen Investmentfonds.<br><br>Die vom ESRB vorgeschlagene Analyse ergänzt die von ESMA bereits seit Beginn der COVID 19 Krise vorgenommenen Maßnahmen. Gemeinsam mit den ESAs und den nationalen Aufsichtsbehörden beobachtet ESMA laufend die Entwicklung an den Finanzmärkten und ist bereit, die Finanzmarktstabilität bei Bedarf zum Nutzen der Anleger zu festigen. | 14.05.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-supports-esrb-actions-address-covid-related-systemic-vulnerabilities |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Versicherungen; Pensionskassen | EIOPA statement on principles to mitigate the impact of coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector. | EIOPA | EU | EIOPA Statement zur Begrenzung der Auswirkungen der COVID Krise auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Das Statement skizziert Prinzipien in der Umsetzung von Business Continuity Plänen sowie der Behandlung von operationellem Risiko, der Überwachung der Liquiditätslage sowie der Sicherstellung des Schutzes der Leistungsempfänger. | 17.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/statement-principles-mitigate-impact-coronaviruscovid-19-occupational-pensions-sector_en |
| Banken | ECB announces measures to support bank liquidity conditions and money market activity. | EZB | EU | Die EZB hat zusätzliche längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) beschlossen, um den Banken sofortige Liquiditätshilfe zu gewähren und die Geldmarktbedingungen zu sichern. Zwar gibt es keine wesentlichen Anzeichen für Spannungen an den Geldmärkten oder für Liquiditätsengpässe im Bankensystem, doch werden diese Geschäfte bei Bedarf einen wirksamen Rückhalt bieten. | 12.04.2020 | https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312_2~06c32dabd1.en.html |
| Banken | ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus. | EZB | EU | Die EZB gibt den Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krediten, die durch öffentliche Stützungsmaßnahmen unterstützt werden; die EZB ermutigt die Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden; die EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen zur Kapitalentlastung und operativen Entlastung; die Kapitalentlastung beläuft sich auf 120 Milliarden Euro und könnte dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen oder potenziell bis zu 1,8 Billionen Euro an Krediten zu finanzieren. | 20.03.2020 | https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cdbbcf466.en.html |
| Banken | Banks can fully use capital and liquidity buffers, including Pillar 2 Guidance. | EZB | EU | Die EZB wird es den Banken erlauben, vorübergehend unterhalb des Kapitalniveaus zu gehen, das durch die Richtlinien der Säule 2 (P2G), den Kapitalerhaltungspuffer (CCB) und den Liquiditätsdeckungsgrad (LCR) definiert ist. Die EZB ist der Ansicht, dass diese vorübergehenden Maßnahmen durch die angemessene Lockerung des antizyklischen Kapitalpuffers (CCyB) durch die nationalen makroprudenziellen Behörden verstärkt werden. | 12.03.2020 | https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312~45417d8643.en.html |
| Banken | ECB announces easing of conditions for targeted longer-term refinancing operations (TLTRO III). | EZB | EU | Die EZB hat in einer Presseaussendung vom 12.03.2020 über gezielte Erleichterungen beim längerfristigen Refinanzierungsgeschäft (TLTRO III) näher informiert. Die wesentlichen Aspekte dazu: Vorteilhaftere Behandlung zur Unterstützung von Bankkrediten an jene, die durch das Corona Virus besonders betroffen sind, vor allem KMUs. Verringerter Zinssatz zu TLTRO III von 25 BP; Ausleihemöglichkeit wird auf 50% der anerkannten Kredite erhöht; Bieterlimit pro Geschäft entfällt bei allen zukünftigen Geschäften; Vorzeitige Rückzahlungsoption bereits ein Jahr nach der Einigung beginnend ab September 2021; Begleitende Maßnahmen bei einer Reihe von LTROs, die zur Liquiditätsüberbrückung bis zur Abwicklung des vierten TLTRO III Geschäfts im Juni 2020. | 12.03.2020 | https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312_1~39db50b717.en.html |
| Banken | ECB Banking Supervision provides temporary capital and operational relief in reaction to coronavirus | EZB | EU | | 12.03.2020 | https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312~45417d8643.en.html |
| **Ausfalldefinition/NPL** | | | | | | |
| Banken | WKÖ-Schreiben - Aufsichtliche Erwartungshaltung zu Identifikation, Messung und Management von Kreditrisiken im Zusammenhang mit COVID-19 | FMA | AT | Die FMA spezifiziert mit dem gegenständlichen Schreiben ihre aufsichtliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Identifikation, der Messung und dem Management von Kreditrisiken während der COVID-19 Pandemie. Das Schreiben richtet sich an die Geschäftsleiter und -leiterinnen von LSIs und soll diesen als Hilfestellung für den Umgang mit Kreditrisiken im Zusammenhang mit COVID-19 dienen. | 23.12.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4982 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Clarifications on the prudential identification of default in the context of COVID-19. | EBA | EU | Ausfallsdefinition: Hier sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden, um nur jene Exposures als ausgefallen einzustufen, bei denen ein ökonomischer Verlust zu erwarten ist. Besonderes Interesse besteht derzeit an der Wirkungsweise sogenannter „Moratorien". Diese wirken gemäß den EBA Leitlinien zur Ausfallsdefinition auf der Ebene des 90-Tage Zählers, einem der Kriterien der Ausfalldefinition. Die EBA ist ausdrücklich auch offen für die Anerkennung privater Moratorien, sofern diese eine ähnliche Art der Risikoabdeckung aufweise, und wird hierzu zeitnah nähere Kriterien erarbeiten. Davon unabhängig bleibt weiterhin zu überprüfen, ob der Kredit vom Schuldner in voller Höhe zurückgeführt werden kann. Hier erwartet sich die EBA Einzelfallprüfungen der UTP Kriterien, die aber im Sinne einer möglichst geringen Belastung der Institute risikobasiert gestaltet werden kann. | 25.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures |
| Banken | Clarifications on the classification of forbearance in the context of COVID-19. | EBA | EU | Gestundete Risikopositionen („Forbearance"): Insoweit das Kreditinstitut allgemeine Maßnahmen zur Stundung von Risikopositionen durchführt, welche in einem auf nationalem Gesetz basierenden Moratorium festgelegt sind, führen solche Maßnahmen nicht zu einer Neueinstufung der Risikoposition als „performing forborne" bzw. „non-performing forborne". Sofern vom Kreditinstitut jedoch spezifische, auf einen bestimmten Kreditnehmer maßgeschneiderte Maßnahmen durchgeführt werden, muss dies in einer Neueinschätzung der Risikoposition resultieren. Die derzeit im Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen, allgemeinen Maßnahmen zielen auf die Bekämpfung von systematischen Risiken ab, die im gesamten EU-Raum auftreten können. | 25.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures |
| Banken | Aufrechterhaltung der Kreditversorgung von Unternehmen und Haushalten ist oberstes Ziel der Europäischen und der österreichischen Bankenaufsicht | FMA/OeNB | AT | In einer Pressemitteilung der FMA und OeNB vom 25.03.2020 unterstützen FMA und OeNB die Bekanntmachung der EBA, dass regulatorische Spielräume bei der Behandlung von notleidenden Krediten genutzt werden sollten und betonen einmal mehr, dass Österreichs Banken sehr gut aufgestellt sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Krise zu meistern und die heimische Realwirtschaft zu unterstützen. Die österreichischen Banken haben in den vergangenen Jahren Kapitalpuffer aufgebaut, die in der aktuellen Situation genutzt werden können, um die Kreditversorgung von Unternehmen und Haushalten aufrecht zu erhalten. | 25.03.2020 | https://www.fma.gv.at/aufrechterhaltung-der-kreditversorgung-von-unternehmen-und-haushalten-ist-oberstes-ziel-der-europaeischen-und-der-oesterreichischen-bankenaufsicht/ |
| Banken | ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus. | EZB | EU | Die EZB gibt den Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krediten, die durch öffentliche Stützungsmaßnahmen unterstützt werden; die EZB ermutigt die Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden; die EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen zur Kapitalentlastung und operativen Entlastung; die Kapitalentlastung beläuft sich auf 120 Milliarden Euro und könnte dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen oder potenziell bis zu 1,8 Billionen Euro an Krediten zu finanzieren. | 20.03.2020 | https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cdbbcf466.en.html |
| Banken | Die FMA und OeNB unterstützen Maßnahmen des Single Supervisory Mechanism. | FMA/OeNB | AT | In der Pressemitteilung vom 20.03.2020 unterstützen FMA und OeNB die Maßnahmen des SSM, die am selben Tag veröffentlicht wurden. FMA und OeNB betonen gleichzeitig, dass Österreichs Banken gut aufgestellt sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise zu meistern und die heimische Realwirtschaft nach Kräften zu unterstützen. | 20.03.2020 | https://www.fma.gv.at/fma-und-oenb-unterstuetzen-massnahmen-des-single-supervisory-mechanism-nutzung-regulatorischer-spielraeume-soll-zur-aufrechterhaltung-der-kreditversorgung-von-unternehmen-und-haushalten-beitragen/ |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | FAQs on ECB supervisory measures in reaction to the coronavirus | EZB | EU | Die EZB hat in einer Presseaussendung vom 20. März 2020 über Erleichterungen bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Reaktion auf das Corona Virus im Rahmen von FAQs informiert. Dabei handelt es sich um Erleichterungen im Zusammenhang mit Qualitätsminderungen bei den Aktiva der Kreditinstitute sowie Maßnahmen bei NPLs („Section 1"), erleichternde Maßnahmen im Zusammenhang mit operationalen Aspekten der Aufsicht („Section 2") und im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen („Section 3") sowie sonstige Klarstellungen („Section 4"). | 20.03.2020 | https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320_FAQs~a4ac38e3ef.en.html |
| **Moratorien** | | | | | | |
| Banken | Template zur Selbsteinschätzung - WKÖ-Schreiben - Aufsichtliche Erwartungshaltung zur Übermittlung der Anzeige gemäß Randziffer 17(bis) der EBA Leitlinien zu Moratorien in der Version EBA/GL/2020/15 | FMA | AT | Template zur Selbsteinschätzung iZm dem WKÖ-Schreiben - Aufsichtliche Erwartungshaltung zur Übermittlung der Anzeige gemäß Randziffer 17(bis) der EBA Leitlinien zu Moratorien in der Version EBA/GL/2020/15 von 28.12.2020 | 28.12.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4984 |
| Banken | WKÖ-Schreiben - Aufsichtliche Erwartungshaltung zur Übermittlung der Anzeige gemäß Randziffer 17(bis) der EBA Leitlinien zu Moratorien in der Version EBA/GL/2020/15 | FMA | AT | Die EBA hat am 2.12.2020 ihre Leitlinien zu gesetzlichen und privaten Moratorien für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise reaktiviert und in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Dokumentationspflicht hinsichtlich der Unwahrscheinlichkeit der Zahlung („unlikeliness to pay" - „UTP") eingeführt. Mit dem vorliegenden Schreiben konkretisiert die FMA wie diese Meldung zu erstatten ist. Dem Schreiben liegt ein Template zur Selbsteinschätzung bei, das in ausgefüllter Form die Meldung darstellt, die zu übermitteln ist. | 28.12.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4983 |
| Banken | WKÖ-Schreiben - Aufsichtliche Erwartungshaltung zu Identifikation, Messung und Management von Kreditrisiken im Zusammenhang mit COVID-19 | FMA | AT | Die FMA spezifiziert mit dem gegenständlichen Schreiben ihre aufsichtliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Identifikation, der Messung und dem Management von Kreditrisiken während der COVID-19 Pandemie. Das Schreiben richtet sich an die Geschäftsleiter und -leiterinnen von LSIs und soll diesen als Hilfestellung für den Umgang mit Kreditrisiken im Zusammenhang mit COVID-19 dienen. | 23.12.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4982 |
| Banken | WKÖ-Schreiben: Reaktivierung der EBA-Leitlinien zu Zahlungsmoratorien | FMA | AT | Mit Schreiben vom 2.12.2020 informiert die Finanzmarktaufsicht (FMA) die österreichische Kreditwirtschaft darüber , dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihre Leitlinien zu gesetzlichen und privaten Moratorien für | 02.12.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4955 |
| Banken | Guidelines amending Guidelines EBA/GL/2020/02 on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments applied in the light of the COVID-19 crisis | EBA | EU | | 02.12.2020 | https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-legislative-and-non-legislative-moratoria-loan-repayments-applied-light-covid-19-crisis |
| Banken | Template zu Informationsverpflichtungen seitens der im Moratorium ohne Gesetzesform teilnehmenden Institute gegenüber der FMA | FMA | AT | Im Rahmen der Informationsverpflichtungen seitens der teilnehmenden Institute gegenüber der FMA in Zusammenhang mit dem österreichischen Moratorium ohne Gesetzesform wurde ein Template erstellt. Dieses Template ist das für die gemäß Randziffer 17 lit. c und e der EBA/GL/2020/02 vorgeschriebene Meldung an die zuständige nationale Behörde zu verwenden. Für SIs übernimmt die FMA die Weiterleitung an die EZB als zuständige Behörde, eine direkte Meldung an die EZB ist daher nicht erforderlich. Alle Institute werden ersucht das Template per Email an moratorium@fma.gv.at zeitnah zu übermitteln. Eine Ausfüllhilfe befindet sich im Template unter dem Reiter „Instructions". | 30.09.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4863 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | EBA extends deadline for the application of its Guidelines on payment moratoria to 30 September | EBA | EU | Das Anwendungsdatum der EBA Guidelines bzgl. Zahlungsmoratorien (EBA/GL/2020/02, GLs on moratoria), die EBA am 2 April 2020 erließ, wurde um 3 Monate, auf den 30. September 2020, verlängert.<br><br>Gleichzeitig gibt EBA bekannt, dass die EBA IRB Roadmap (EBA's IRB roadmap to repair internal models), die sich auf Eigenmittelanforderungen bei internen Kreditrisikomodellen bezieht, grundsätzlich unverändert bleibt. Den Aufsichtsbehörden bleibt es jedoch unbenommen ihren gesetzlichen Ermessensspielraum zu nützen, sollte ein Bedarf an institutsspezifischer Flexibilität gegeben sein. | 18.06.2020 | https://eba.europa.eu/eba-extends-deadline-application-its-guidelines-payment-moratoria-30-september |
| Banken | "Covid-19"-Situation: Moratorien ohne Gesetzesform | FMA | AT | Mit Schreiben vom 12.6.2020 informiert die FMA die Kreditwirtschaft über sogenannte „freiwillige" oder „private" Moratorien. Darin erläutert die FMA die aufsichtsrechtliche Behandlung von diesen sogenannten „freiwilligen" oder „privaten" Moratorien. Die EBA Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/002) unterscheiden zwischen Moratorien in Gesetzesform, wie es z.B. in § 2 des 2. CoViD-19 JuBG umgesetzt wurde, und Moratorien ohne Gesetzesform. | 12.06.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4674 |
| Banken | Definition of the application of the Guidelines on COVID 19-moratoria in relation to securitised exposures & securitisation positions. | EBA | EU | Die EBA konkretisiert, inwiefern die in Reaktion auf die COVID-19-Krise veröffentlichten EBA-Leitlinien über legislative und nicht-legislative Moratorien für Darlehensrückzahlungen (EBA/GL/2020/02, Leitlinien zu Moratorien), auf Verbriefungen Anwendung finden. Sie bestätigt darin die Anwendbarkeit der Leitlinien zu Moratorien auch auf verbriefte Forderungen und konkretisiert in diesem Zusammenhang den Begriff „Forderung eines Instituts". | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | Definition of 'Implicit support' in the event of a payment moratorium. | EBA | EU | Die EBA trifft in der vorliegenden Stellungnahme Klarstellungen bezüglich der „impliziten Unterstützung" gemäß Art. 250 CRR und den EBA Leitlinien zur impliziten Unterstützung von Verbriefungstransaktionen (EBA/GL/2016/08) im Falle eines Zahlungsmoratoriums. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | "Covid-19"-Situation: EBA Leitlinien zu Zahlungsmoratorien und das österreichische Moratorium gemäß § 2 des 2. COVID-19 JuBG | FMA | AT | Am 2. April 2020 veröffentlichte die EBA Leitlinien über staatliche und private Zahlungsmoratorien. Moratorien können einen Beitrag zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe in Folge der CoViD-19 Pandemie leisten. Die EBA und die in ihr vertretenen europäischen Aufseher verstehen die in den Leitlinien enthaltenen Klarstellungen daher als weiteren Beitrag zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. In diesem Schreiben nimmt die FMA zu Eckpunkten der Leitlinien Stellung und führt diese auf österreichische Moratorien über. | 09.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4483 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | EBA publishes Guidelines on treatment of public and private moratoria in light of COVID-19 measures | EBA | EU | Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) definiert in ihren Leitlinien (EBA/GL/2020/02) jene Kriterien, die Zahlungsmoratorien erfüllen müssen, damit die davon umfassten Kredite nicht als ausgefallen einzustufen sind, wenn der Zahlungsaufschub die 90-Tagesfrist überschreitet. Unabhängig davon müssen Kreditinstitute weiterhin die individuelle Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers beobachten und den Kredit gegebenenfalls auch trotz Zahlungsmoratorium als ausgefallen einstufen („unlikeliness to pay"). Das Zahlungsmoratorium muss auf gesetzlicher Basis oder auf nicht-gesetzlicher Basis (z.B.: sektorale Vereinbarung oder einem wesentlichen sonstigen Teil der Bankenindustrie offenstehende Vereinbarung) basieren und muss vor dem 30. Juni 2020 abgeschlossen werden. | 02.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-publishes-guidelines-treatment-public-and-private-moratoria-light-covid-19-measures |
| Banken | Stellungnahme der EBA über die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Ausfallsdefinition, Stundungsmaßnahmen und IFRS9 angesichts der COVID-19 Maßnahmen | EBA | EU | Mitigating factors included in the prudential identification of default ensure it is done under true circumstances. The 90 days past due on a material credit obligation definition of default is particularly relevant in light of moratoria due to COVID-19, and only emphasises material amounts past due leading to default. EBA expects individual assessments to be conducted in a careful manner. Loans are not automatically reclassified under the definition of forbearance. | 25.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4386 |
| Banken | EBA provides clarity to banks and consumers on the application of the prudential framework in light of COVID-19 measures. | EBA | EU | EBA stellt klar, dass Schuldner im Zahlungsverzug nicht zwingend als ausgefallen einzustufen sind, wenn bei einem Kredit Kapitaldienst und Zinsen in Folge des Corona-Virus gestundet werden. Weiters wird klargestellt, dass die generelle Stundung von Krediten durch ein Schuldenmoratorium nicht automatisch dazu führt, dass für einen betroffenen Kredit der Schuldner als ausgefallen einzustufen ist oder dass das Kreditrisiko auch nur als signifikant erhöht gilt. EBA trifft weiters Aussagen zu Rechnungslegungsvorschriften (IFRS9) mit dem Aufruf an Aufseher, dass bei der Bewilligung zur Inanspruchnahme von IFRS 9 Übergangsvorschriften auf außergewöhnliche, COVID -19 bedingte, Umstände besonders Bedacht zu nehmen wäre. | 25.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures |
| Banken | Stellungnahme der EBA zum Verbraucherschutz und zu Zahlungsverkehrsangelegenheiten in Rahmen der COVID-19-Krise | EBA | EU | Es erfolgt ein Aufruf an Finanzinstitute bei Konsumenten für volle Kostentransparenz zu sorgen. Vorübergehende Bankmaßnahmen sollen nicht automatisch zur Reklassifizierung von Krediten führen und nicht automatisch negative Implikationen auf das Kreditrating eines Konsumenten haben. Weiters ergeht ein Aufruf an Konsumenten kontaktlose Zahlungen zu bevorzugen.Aufseher werden aufgerufen den gesetzlichen Spielraum für kontaktlose Zahlungen voll auszuschöpfen (€ 50 Euro pro Transaktion) und Zahlungsdienstleister dies zu ermöglichen. Weiters gibt EBA bekannt, dass die Frist für Stellungnahmen der Industrie zu laufenden öffentlichen Konsultationen auf 2 Monate verschoben wird, öffentliche Hearings werden zeitlich verschoben. | 25.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures |
| **Stresstest** | | | | | | |
| Banken | EU-wide stress test postponed to 2021 to allow banks to prioritise operational continuity. | EBA | EU | Die EBA hat beschlossen, die EU-weite Stresstestübung auf 2021 zu verschieben. Dies wird es den Banken ermöglichen, sich auf ihre Kerngeschäfte zu konzentrieren und deren Kontinuität zu gewährleisten, einschließlich der Unterstützung ihrer Kunden. | 12.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-statement-actions-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| **IKT/Belastbarkeit des digitalen Betriebs** | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Provisions on digital operational resilience. | EBA | EU | Die EBA fordert die Institute auf, effektive Maßnahmen zur Sicherung der digitalen operationalen Widerstandsfähigkeit zu setzen, unter Hinweis auf die per 30.06.2020 in Kraft befindlichen EBA Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken, die implizit auch Cyber Risiken adressieren. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| **Sanierungs-/Abwicklungsplanung** | | | | | | |
| Banken | SRB publishes MREL Policy under the Banking Package | SRB | EU | Das Single Resolution Board (SRB) hat seine finale 'Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) Policy under the Banking Package' veröffentlicht, zusammen mit einem Überblick der SRB Antworten in Reaktion auf die Industriekonsultation.<br>MREL Entscheidungen, die den neuen Rechtsrahmen implementieren, werden nun auf Grundlage dieser Policy im 2020 Abwicklungsplanungszyklus erstellt werden. Diese werden dann Anfang 2021 an Banken kommuniziert werden. Sie werden die Entscheidungen auf Grundlage des bisherigen Rechtsrahmens ersetzen. Die neuen Entscheidungen werden zwei verbindliche MREL Ziele, inklusive für Nachrangigkeit, festlegen: das verbindliche Zwischenziel, das per 1.1.2022 zu erreichen ist, und das endgültige Ziel, das per 1.1.2024 zu erreichen ist. | 20.05.2020 | https://srb.europa.eu/en/node/1002 |
| Banken | Definition of the key elements of recovery plans in the current crisis. | EBA | EU | Konkretisierung der Schlüsselelemente für Sanierungspläne in der gegenwärtigen Krise. Darunter fällt laut EBA u.a. die Analyse, welche Sanierungsoptionen unter den gegenwärtigen Stressbedingungen notwendig und verfügbar sind, die regelmäßige bzw. ad-hoc Aktualisierung der Sanierungspläne und die Analyse durch die Institute, wie sich die COVID-19-Belastung für sie entwickeln könnte und die Abschätzung der gesamten Sanierungskapazität im Hinblick auf Liquidität und Kapital. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | Resolution planning cycle 2020: setting a course for financial stability; Blog by Boštjan Jazbec | SRB | EU | Laut SRB ist der Abwicklungsplanungszyklus 2020, der erstmals für alle Banken unter seiner Zuständigkeit in einem 12-Monatszyklus durchgeführt wird, trotz der derzeitigen Unsicherheit auf dem richtigen Weg.<br>Hinsichtlich der Datenabfrage im Rahmen der Abwicklungsplanung funktioniere ein einheitlicher Ansatz auf Grund der Komplexität und Diversität der Geschäftsmodelle nicht. Die Meldeverpflichtungen des SRB beinhalten daher standardisierte und maßgeschneiderte Abfragen. Der SRB-Ansatz zur Gewährung von Erleichterungen an die Banken im Zusammenhang mit der COVID 19-Krise reflektiere diesen zweigleisigen Ansatz. | 07.05.2020 | https://srb.europa.eu/en/node/981 |
| Banken | Operational relief for institutions. | EBA | EU | Erwägung einer operativen Entlastung der Institute: So könnten laut EBA einige Anforderungen im Planungszyklus 2020 reduziert werden, wenn die Fähigkeit der Institute auf die aktuelle COVID-19-Belastung zu reagieren nicht beeinträchtigt wird. Die EBA schränkt diese Entlastung jedoch auf Institute ein, die ihre Sanierungspläne bereits in früheren Übungen entwickelt haben und bei denen seit der letzten Vorlage des Sanierungsplans keine wesentlichen Änderungen oder Mängel festgestellt wurden. Die EBA führt aus, dass sich die Entlastung auf Elemente beziehen könnte, die von einer Version des Sanierungsplans zur anderen relativ stabil sind sowie auf Informationen, die für die Aufsicht auch aus anderen Quellen verfügbar sind und/oder im Kontext der aktuellen Situation weniger relevant sind, wie z.B. Business-as-usual-Governance. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | SRB's approach to MREL targets | SRB | EU | Der SRB klärt über seinen Ansatz in Bezug auf Mindestanforderungen für Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL) unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19 Krise auf. Generell möchte der SRB sicherstellen, dass kurzfristige MREL-Beschränkungen die Banken in der herausfordernden Zeit nicht daran hindern, Kredite an Unternehmen und die Realwirtschaft zu vergeben. Der SRB arbeitet mit den Banken unter seiner direkten Zuständigkeit und den nationalen Abwicklungsbehörden zusammen, um die Umsetzung der Vorhaben des Abwicklungsplanungszyklus 2020 vorzubereiten, insbesondere auch hinsichtlich Änderungen von MREL-Entscheidungen auf Grundlage des neuen Bankpakets. Die neuen MREL-Ziele werden gemäß der Übergangsperiode gesetzt werden (verbindliches Zwischenziel mit 2022 und endgültiges Ziel für alle Banken mit 2024). | 08.04.2020 | https://srb.europa.eu/en/node/967 |
| Banken | COVID-19 Maßnahmen – LSI Sanierungspläne gemäß BaSAG. | FMA | AT | Schreiben an die WKO betreffend die im Zuständigkeitsbereich von FMA und OeNB geplanten Erleichterungen für die Aktualisierung der LSI Sanierungspläne 2020. | 07.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4470 |
| Banken | An extraordinary challenge: SRB actions to support efforts to mitigate the economic impact of the COVID-19 outbreak. | SRB | EU | Das SRB führt pragmatische und flexible Maßnahmen ein, um die unmittelbare operative Belastung der Banken im SRB Zuständigkeitsbereich zu verringern. Das SRB wird die Arbeit an der Abwicklungsplanung 2020 und der Vorbereitung von MREL-Entscheidungen für Anfang 2021 fortsetzen. Das SRB wird jedoch bei Bedarf zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden weniger dringende Informationen oder Datenanfragen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Abwicklungsplanungszyklus 2020 verschieben und ist bereit, alle Probleme im Zusammenhang mit spezifischen Anforderungen individuell zu lösen. | 01.04.2020 | https://srb.europa.eu/en/node/966 |
| Banken | Letter to banks under the SRB's remit on potential operational relief measures related to the COVID-19 outbreak | SRB | EU | Ein Schreiben der SRB-Vorsitzenden Frau Dr. Elke König an die Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB, in dem mögliche operative Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch dargelegt werden. | 01.04.2020 | https://srb.europa.eu/en/node/965 |
| Banken | An extraordinary challenge: SRB actions to support efforts to mitigate the economic impact of the COVID-19 outbreak - Blog post by Elke König | SRB | EU | Das SRB führt pragmatische und flexible Maßnahmen ein, um die unmittelbare operative Belastung der Banken im SRB Zuständigkeitsbereich zu verringern. Das SRB wird die Arbeit an der Abwicklungsplanung 2020 und der Vorbereitung von MREL-Entscheidungen für Anfang 2021 fortsetzen. Das SRB wird jedoch bei Bedarf zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden weniger dringende Informationen oder Datenanfragen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Abwicklungsplanungszyklus 2020 verschieben und ist bereit, alle Probleme im Zusammenhang mit spezifischen Anforderungen individuell zu lösen. | 01.04.2020 | https://srb.europa.eu/en/node/966 |
| **Dividendenpolitik/Boni** | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | WKÖ-Schreiben - Aufsichtliche Erwartungshaltung zu Dividendenausschüttungen, Anteilsrückkäufen und variablen Vergütungen | FMA | AT | Auf Basis jüngster makroökonomischer Prognosen beurteilen FMA und OeNB, in Übereinstimmung mit der EZB, die sich derzeit abzeichnende Entwicklung der wirtschaftlichen Situation als positiv. Zugleich besteht durch die Verringerung der wirtschaftlichen Unsicherheit iZm der COVID-19 Pandemie die Möglichkeit zu genaueren Prognosen des mittelfristigen Kapitalbedarfs seitens der Kreditinstitute. Daher hat die österreichische Aufsicht beschlossen, die FMA-Empfehlung vom 16. Dezember 2020 mit 30.09.2021 aufzuheben und zur bisherigen Vorgehensweise zur Beurteilung der Kapital- und Ausschüttungspläne bzw. der Vergütungspolitik im Rahmen der laufenden Aufsicht zurückzukehren. | 23.07.2021 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=5267 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ - Anfrage der WKO vom 08.01.2021 zum Thema Dividendenempfehlung | FMA | AT | Die FMA nimmt in dem Schreiben Stellung zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen, Anteilsrückkäufen und variablen Vergütungen während der COVID-19 Pandemie vom 16.12.2020. | 26.01.2021 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=5030 |
| Banken | WKÖ Schreiben - Empfehlung zu Dividendenausschüttungen, Anteilsrückkäufen und variablen Vergütungen | FMA | AT | Angesichts der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheit aufgrund der globalen COVID-19-Pandemie haben die Europäische Zentralbank (EZB) und die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) heute beschlossen ihre am 27/28.07.2020 veröffentlichte Empfehlung zur Ausschüttung von Dividenden und Anteilsrückkäufen an die von ihnen beaufsichtigten Banken zu verlängern. Darüber hinaus wird von beiden Institutionen auf eine konservative Vorgehensweise in der variablen Vergütungspolitik verwiesen. EZB und FMA haben die Banken umgehend von diesen Beschlüssen informiert. | 16.12.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4974 |
| Banken | Schreiben an die WKÖ – Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen, Anteilsrückkäufen und variablen Vergütungen während der COVID-19 Pandemie vom 28. Juli 2020 | FMA | AT | Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Unsicherheit aufgrund der globalen COVID-19-Pandemie haben die Europäische Zentralbank (EZB) und die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) heute beschlossen ihre am 27.03.2020 veröffentlichte Empfehlung an die von ihnen beaufsichtigten Banken dahingehend zu verlängern, dass zumindest bis zum Jahresende, auf die Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie von Rückkäufen eigener Aktien Abstand zu nehmen sei. Darüber hinaus wird von beiden Institutionen auf eine konservative Vorgehensweise in der variablen Vergütungspolitik verwiesen. EZB und FMA haben die Banken umgehend von diesen Beschlüssen informiert. | 28.07.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4777 |
| Versicherungen | Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und variablen Vergütungen während der COVID-19 Pandemie | FMA | AT | Auch EIOPA hat in einer Presseaussendung am 17. Juli 2020 festgehalten, dass aufgrund der aktuellen ökonomischen Entwicklungen und anhaltenden Unsicherheiten die von EIOPA am 2. April 2020 veröffentlichte Position zu Dividendenausschüttungen und variablen Vergütungen weiterhin aufrecht bleibt. Damit empfehlen EIOPA und die FMA den Versicherungsunternehmen weiterhin dringend, von einer Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene sowie für das laufende Geschäftsjahr sowie von Aktienrückkäufen Abstand zu nehmen und die aktuelle Lage bei der Auszahlung von variablen Vergütungen zu berücksichtigen. | 28.07.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4780 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Versicherungen | EIOPA und FMA empfehlen den Versicherungsunternehmen dringend auf Dividendenausschüttungen sowie Aktienrückkäufe zu verzichten. | FMA | AT | | 03.04.2020 | https://www.fma.gv.at/eiopa-und-fma-empfehlen-den-versicherungsunternehmen-dringend-auf-dividendenausschuettungen-sowie-aktienrueckkaeufe-zu-verzichten/ |
| Versicherungen | EIOPA urges (re)insurers to temporarily suspend all discretionary dividend distributions and share buy backs | EIOPA | EU | EIOPA fordert Versicherer und Rückversicherer auf, Dividendenzahlungen und Anteilsrückkäufe vorübergehend auszusetzen. | 02.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-urges-reinsurers-temporarily-suspend-all-discretionary-dividend-distributions-and_en |
| Versicherungen; Pensionskassen | EIOPA statement on dividends distribution and variable remuneration policies in the context of COVID-19 | EIOPA | EU | EIOPA richtet die dringende Empfehlung an die Versicherungsunternehmen, von einer Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene und für das laufende Geschäftsjahr sowie von Aktienrückkäufen Abstand zu nehmen. | 02.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-dividends-distribution-and-variable-remuneration-policies-context-covid-19_en |
| Versicherungen | EIOPA urges insurers and intermediaries to continue to take actions to mitigate the impact of COVID-19 on consumers. | EIOPA | EU | EIOPA hat Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler aufgefordert, erforderliche Schritte zu setzen, um die Auswirkungen von COVID-19 auf Versicherungskunden zu mildern. Neben der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, ist ebenso die faire Behandlung der Versicherungskunden wichtig. Der Zugang zu Serviceleistungen soll weiterhin gewährleistet sein. Dazu zählen etwa Maßnahmen, wie zeitgerechte und klare Information über vertragliche Rechte, Information über die Erreichbarkeit oder die Kontaktmöglichkeiten, um Schadenmeldungen durchzuführen sowie die Evaluierung der Auswirkung von COVID-19 auf bestehende oder neue Produkte. | 01.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-urges-insurers-and-intermediaries-continue-take-actions-mitigate-impact_en |
| Banken | EBA reminds banks to follow prudent dividend and other distribution policies based on it's previous statement. | EBA | EU | Zur Sicherung einer soliden Kapitalausstattung richtet EBA einen dringenden Appell an die Banken keine Dividenden auszuschütten und keine Aktienrückkäufe zu tätigen, die zur Kapitalverteilung außerhalb des Bankensystem führen. Banken sollen sich an die zuständigen Behörden wenden, sollten sie sich verpflichtet erachten Dividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe zu tätigen. Die zuständigen Behörden werden aufgerufen die Banken zu ersuchen ihre Remunerationszahlungspolitik und Remunerationszahlungspraxis zu revidieren. Remunerationszahlungen, insbesondere die variablen Teile, sollten sehr konservativ bemessen sein und die derzeitige wirtschaftliche Situation reflektieren. | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| Banken | Statement on dividends distribution, share buybacks and variable remuneration | EBA | EU | Zur Sicherung einer soliden Kapitalausstattung richtet EBA einen dringenden Appell an die Banken keine Dividenden auszuschütten und keine Aktienrückkäufe zu tätigen, die zur Kapitalverteilung außerhalb des Bankensystem führen. Banken sollen sich an die zuständigen Behörden wenden, sollten sie sich verpflichtet erachten Dividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe zu tätigen. Die zuständigen Behörden werden aufgerufen die Banken zu ersuchen ihre Remunerationszahlungspolitik und Remunerationszahlungspraxis zu revidieren. Remunerationszahlungen, insbesondere die variablen Teile, sollten sehr konservativ bemessen sein und die derzeitige wirtschaftliche Situation reflektieren. | 31.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4424 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Empfehlung der FMA zur Einschränkung bei Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie. | FMA | AT | Am 27.03.2020 hat die EZB/SSM eine Empfehlung (ECB/2020/19) zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie abgegeben. Die FMA greift diese Die Empfehlung der FMA bezieht sich auf eine Empfehlung der EZB/SSM vom 27.03.2020 (ECB/2020/19) zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie. Die FMA greift diese Empfehlung auf und wendet sie im Rahmen ihrer Aufsicht über weniger bedeutende Institute (LSI) an. Die FMA empfiehlt nachdrücklich, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, bis zum 01.10.2020 keine Dividendenausschüttungen beschließen und keine unverbindlichen oder verbindlichen Dividendenzusagen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 abgeben und keine Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchführen. | 30.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4409 |
| Banken | ECB asks banks not to pay dividends until at least October 2020. | EZB | EU | Die EZB hat in einer Presseaussendung vom 27.03.2020 eine Empfehlung an die Kreditinstitute abgegeben, zumindest bis Oktober 2020 keine Dividenden auszuzahlen oder keine Anteile zurückzukaufen. Die Empfehlung betrifft Dividenden für 2019 und 2020. Die EZB erwartet darüber hinaus, dass Kreditinstitute private Haushalte sowie Unternehmen weiterhin Kredite gewähren. | 27.03.2020 | https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200327~d4d8f81a53.en.html |
| Banken | EZB und FMA empfehlen den Banken dringend, auf Dividendenausschüttungen sowie Rückkäufe von Aktien zu verzichten. | FMA | AT | Angesichts der massiven Herausforderungen durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der globalen COVID-19-Krise haben die Europäische Zentralbank (EZB) und die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) heute die dringende Empfehlung an die von ihnen beaufsichtigten Banken beschlossen, auf die Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie von Rückkäufen eigener Aktien Abstand zu nehmen. Beide Institutionen gehen aber auf jeden Fall davon aus, dass die Banken derartige Entscheidungen vorerst für zumindest sechs Monate aufschieben, jedenfalls aber bis Klarheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung besteht. EZB und FMA haben die Banken umgehend von diesen Beschlüssen informiert. | 27.03.2020 | https://www.fma.gv.at/ezb-und-fma-empfehlen-den-banken-dringend-auf-dividendenausschuettungen-sowie-rueckkaeufe-von-aktien-zu-verzichten/ |
| **Marktrisiko** | | | | | | |
| Banken | Mitigate the increase in aggregated amounts of additional valuation adjustments (AVAs) under the prudent valuation framework. | EBA | EU | Abschwächung des Anstiegs der zusätzlichen Bewertungsanpassungen im Zuge der vorsichtigen Bewertung (prudent valuation): Vorschlag, den für das Kernkonzept geltenden Diversifikationsfaktor bis zum 31.12.2020 von 50% auf 66% zu erhöhen und somit die Del.VO (EU) 101/2016 anzupassen. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | Postponement of the FRTB-SA reporting requirement under the CRR2. | EBA | EU | Verschiebung der Meldepflicht des FRTB-SA gemäß der CRR2: Neues Startdatum für die FRTB-SA-Berichterstattung: Q3 2021 (erstes Meldedatum: 30.09.2021). | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | Postponement of final two implementation phases of the margin requirements for noncentrally cleared derivatives. | EBA | EU | Verschiebung von Umsetzungsphasen der Margin-Anforderungen für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate um ein Jahr: Betreffend Anforderungen zu Einschussmargen für Kontrahenten über EUR 50 Mrd. (ab 09/2020) und über EUR 8 Mrd. (ab 09/2021). | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | Increase in the Value-at-Risk (VaR) risk metrics and multiplication factors under the Internal Models Approach (IMA) for market risk. | EBA | EU | Erhöhung der Value-at-Risk-Risikokennzahlen und Multiplikationsfaktoren i.Z.m. dem Internal Models Approach für Marktrisiken: U.a. Hinweis auf die Flexibilität der CRR hinsichtlich der Abschwächung der durch die extreme Volatilität ausgelösten Effekte. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Statement on the application of the prudential framework on targeted aspects in the area of market risk in the COVID-19 outbreak. | EBA | EU | Dieses EBA Statement zum Marktrisiko trifft Aussagen zur sorgsamen Bewertung, zur Verschiebung des Inkrafttretens von neuen Handelsbuch-Berichtspflichten, sowie zur Verschiebung des Inkrafttretens von Margineinschusspflichten bei OTC Derivaten, sowie,- unter Bedachtnahme auf aktuelle Marktpreisvolatilitäten, beabsichtigte regulatorische Anpassungen im Bereich des Backtesting bei internen Marktrisikomodellen. | 22.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4566 |
| Banken | ECB Banking Supervision provides temporary relief for capital requirements for market risk. | EZB | EU | Aufgrund der durch die Corona-Pandemie am Markt vorherrschenden extremen Volatilität erhöhen sich die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko. Im Rahmen des rechtlich Möglichen erlaubt die EZB nun Banken diese Anforderungen um einen bankspezifischen Faktor zu reduzieren. Diese Maßnahme vermindert die Prozyklizität der Eigenmittelanforderungen und ermöglicht den Banken im Zuge ihrer Handelsaktivitäten weiterhin Liquidität zur Verfügung zu stellen. | 16.04.2020 | https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200416~ecf270bca8.en.html |
| **Verbriefungen** | | | | | | |
| Banken | Definition of the application of the Guidelines on COVID 19-moratoria in relation to securitised exposures & securitisation positions. | EBA | EU | Die EBA konkretisiert, inwiefern die in Reaktion auf die COVID-19-Krise veröffentlichten EBA-Leitlinien über legislative und nicht-legislative Moratorien für Darlehensrückzahlungen (EBA/GL/2020/02, Leitlinien zu Moratorien), auf Verbriefungen Anwendung finden. Sie bestätigt darin die Anwendbarkeit der Leitlinien zu Moratorien auch auf verbriefte Forderungen und konkretisiert in diesem Zusammenhang den Begriff „Forderung eines Instituts“.<br>Die EBA stellt klar, dass bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die von den Instituten gehaltenen Verbriefungspositionen die zugrundeliegenden Forderungen so wie alle andere Forderungen zu behandeln sind, die einem Moratorium im Einklang mit den entsprechenden unterliegen. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| Banken | Definition of ‘Implicit support’ in the event of a payment moratorium. | EBA | EU | Die EBA trifft in der vorliegenden Stellungnahme Klarstellungen bezüglich der „impliziten Unterstützung" gemäß Art. 250 CRR und den EBA Leitlinien zur impliziten Unterstützung von Verbriefungstransaktionen (EBA/GL/2016/08) im Falle eines Zahlungsmoratoriums. | 22.04.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks |
| **Risk Assessment** | | | | | | |
| Versicherungen | EIOPA Statement on Solvency II supervisory reporting in the context of COVID-19 | EIOPA | EU | In einem Folgestatement zu den am 20. März veröffentlichten ‚Empfehlungen zur aufsichtlichen Flexibilität in Bezug auf Fristen für die aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung‘ verleiht die EIOPA trotz Andauern der Covid-19 Krise ihrer Erwartung Ausdruck, dass Unternehmen nun wieder imstande sein sollten, die Solvency II Daten fristgerecht zu melden. Ab dem Meldestichtag 30. Juni 2020 gelten daher wieder die ursprünglichen Fristen für die Einreichung. | 27.07.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-solvency-ii-supervisory-reporting-context-covid-19-0 |
| Versicherungen | Supervisory Statement on the Solvency II recognition of schemes based on reinsurance with regard to COVID-19 and credit insurance | EIOPA | EU | Um Konvergenz bei der Berücksichtigung staatlicher Garantiesysteme in der Solvenzberechnung (Solvency Capital Requirement – SCR) der Versicherer sicherzustellen, hat EIOPA ein Statement veröffentlicht. Es geht um die Berücksichtigung jener Massnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des von der Europäischen Kommission am 19. März 2020 beschlossenen ‘Temporary Framework for state aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak’ getroffen wurden. | 21.07.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/supervisory-statement-solvency-ii-recognition-schemes-based-reinsurance-regard-covid-19-0 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pensionskassen | Schreiben an die Pensionskassen | FMA | AT | In einem Schreiben hat die FMA Pensionskassen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert, wie etwa über das von EIOPA veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 sowie Hinweise betreffend ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) und jährliche Kontoinformation gegeben. | 28.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4589 |
| Kapitalmärkte | ESMA updates its risk assessment in light of the COVID-19 pandemic. | ESMA | EU | | 02.04.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-updates-its-risk-assessment-in-light-covid-19-pandemic |
| **MiFID II/WAG** | | | | | | |
| Kapitalmärkte | Schreiben an die WKÖ - ESMA Stellungnahme zu MiFID II Verpflichtungen in aktueller COVID Lage | FMA | AT | | 08.05.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4620 |
| Kapitalmärkte | ESMA reminds firms of conduct of business obligations under MiFID II | ESMA | EU | In diesem Statement weist ESMA auf die Bedeutung der Einhaltung der MifiD II Wohlverhaltensregeln durch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute in der aktuellen volatilen Marktlage hin. ESMA erwartet, dass die Unternehmen jetzt besonders umsichtig sind, wenn sie Wertpapier(neben-)Dienstleistungen für Kleinanleger erbringen, die keine oder nur wenige Anlage-Erfahrungen haben. Unternehmen haben ihre Wertpapierdienstleistungen im besten Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Anforderungen zu Product Governance und den Eignungs- und Angemessenheitskriterien hingewiesen sowie auf die Vorgabe, dass Kundeninformationen klar und unmissverständlich sein müssen. | 06.05.2020 | https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2391_esma_statement_on_covid-19_retail_investor_activity.pdf |
| Banken; Kapitalmärkte | ESMA erinnert Wertpapierfirmen und Banken an ihre Wohlverhaltenspflichten nach MiFID II | ESMA | EU | In diesem Statement weist ESMA auf die Bedeutung der Einhaltung der MifiD II Wohlverhaltensregeln durch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute in der aktuellen volatilen Marktlage hin. ESMA erwartet, dass die Unternehmen jetzt besonders umsichtig sind, wenn sie Wertpapier(neben-)Dienstleistungen für Kleinanleger erbringen, die keine oder nur wenige Anlage-Erfahrungen haben. Unternehmen haben ihre Wertpapierdienstleistungen im besten Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Anforderungen zu Product Governance und den Eignungs- und Angemessenheitskriterien hingewiesen sowie auf die Vorgabe, dass Kundeninformationen klar und unmissverständlich sein müssen. | 06.05.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4610 |
| Kapitalmärkte | ESMA provides clarification for best execution reports under MiFID II. | ESMA | EU | Die ESMA teilt in einer Presseaussendung den Inhalt einer ESMA-Stellungnahme mit, wonach die Veröffentlichung der MiFID II Best Execution Reports durch Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie ausnahmsweise bis auf spätestens 30.06.2020 verschoben werden kann. | 31.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-provides-clarifications-best-execution-reports-under-mifid-ii |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kapitalmärkte | Clarification of issues related to the publication of reports by execution venues and firms as required under RTS 27 and 28. | ESMA | EU | Die ESMA erläutert in einer Stellungnahme den Umgang mit den Best Execution Reports (MiFID II „RTS 27 und RTS 28 Reports"), die Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu veröffentlichen haben: In Fällen, in denen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie eine fristgerechte Veröffentlichung nicht möglich ist, können die Reports ausnahmsweise später erfolgen. Ausführungsplätze, welche die Frist für die quartalsmäßigen Reports bis 31.03.2020 nicht einhalten können, haben die Veröffentlichung spätestens bis zum nächsten Termin – also dem 30.06.2020 – vorzunehmen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen können, falls erforderlich, die bis 30.04.2020 vorzunehmende jährliche Veröffentlichung der Best Execution Reports bis spätestens 30.06.2020 aufschieben. | 31.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/document/clarification-issues-related-publication-reports-execution-venues-and-firms-required-under |
| Kapitalmärkte | Clarification of issues related to the application of MiFID II requirements on the recording of telephone conversations. | ESMA | EU | ESMA stellt mit dieser Stellungnahme ihre Position im Hinblick auf die MiFID II-Verpflichtung der Aufzeichnung von Telefongesprächen bei Wertpapiergeschäften klar: Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, die durch den Ausbruch von COVID-19 eingetreten sind, kann es zu Situationen kommen, in denen eine Aufzeichnung von Telefongesprächen unmöglich ist (etwa weil ein Teil der, oder alle relevanten Mitarbeiter im Telework sind und dort die notwendigen Aufzeichnungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen). Wenn Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in diesem Ausnahmezustand nicht in der Lage sind, Telefongespräche aufzuzeichnen, erwartet ESMA, dass die Unternehmen alternative Schritte evaluieren, welche die daraus entstehenden Risiken minimieren. | 20.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2348_esma_statement_on_covid-19_telephone_recording.pdf |
| **EMIR** | | | | | | |
| Kapitalmärkte | ESMA withdraws registration of DTCC Data Repository (Ireland) plc | ESMA | EU | ESMA entzieht DTCC Data Repository Ireland plc die Zulassung als Transaktionsregister. | 31.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-withdraws-registration-dtcc-data-repository-ireland-plc |
| Kapitalmärkte | ESMA publishes draft regulatory technical standards for CCP colleges | ESMA | EU | Die in EMIR 2.2 vorgesehenen Änderung wurden in der delegierten VO 876/2013 eingearbeitet: So können nun auch NCAs und Nationalbanken, die kein College Mandat haben, als Observer (non-Voting) auf Anfrage in CCP Colleges teilnehmen. Die EZB bekommt unter dem SSM Mandat ein weiteres Stimmrecht und jedes Collegemitglied kann Agendapunkte für Meetings vorschlagen. | 30.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/file/55177/download?token=SnarkGGS |
| **MiFIR** | | | | | | |
| Kapitalmärkte | ESMA confirms application date of equity transparency calculations | ESMA | EU | Transparenzberechnungen für Eigenkapitalinstrumente - Keine Verschiebung der Anwendung<br>Die Ergebnisse der Transparenzberechnungen für Eigenkapitalinstrumente (anhand derer u. a. festgelegt wird, welche Instrumente als liquid gelten) wurden wie von der MiFIR vorgesehen am 28.2.2020 veröffentlicht.<br>ESMA wurde seitens einiger Marktteilnehmer unter Hinweis auf die durch gegen Covid-19 gerichteten Maßnahmen verursachte Lage ersucht, die Ergebnisse dieser Transparenzberechnungen nicht wie rechtlich vorgesehen zum 1.4.2020 anzuwenden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.<br>Da jedoch dieser jährliche Prozess bereits mehrmals durchgeführt worden ist und keine IT-Anpassungen dafür notwendig sind, hat ESMA beschlossen die Anwendung nicht zu verschieben. | 27.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-confirms-application-date-equity-transparency-calculations |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kapitalmärkte | Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU financial markets regarding the new tick size regime for systematic internalisers. | ESMA | EU | ESMA erwartet von den zuständigen Behörden, dass sie von der Priorisierung der Aufsichtsmaßnahmen im Bereich des neuen Tick-Size Regimes im Zeitraum von 26.03.2020 bis 26.06.2020 absehen. Stattdessen sollten die risikobasierten Aufsichtsbefugnisse bei der alltäglichen Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich generell verhältnismäßig angewendet werden. | 20.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-156-2486_public_statement_tick_sizes.pdf |
| **SFTR** | | | | | | |
| Kapitalmärkte | ESMA sets out approach to SFTR implementation. | ESMA | EU | Bekanntmachung von ESMA zur verstärkten Anwendung des risikobasierten Ansatzes im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der Einhaltung von Meldeverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR). | 19.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-sets-out-approach-sftr-implementation |
| **Short Selling / Leerverkäufe** | | | | | | |
| Kapitalmärkte | ESMA proposes lowering the reporting threshold for net short positions to 0.1% on a permanent basis | ESMA | EU | Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) empfiehlt der Europäischen Kommission, den Schwellenwert für die Meldung von Netto-Leerverkaufspositionen dauerhaft von 0,2% auf 0,1% zu senken. | 20.05.2021 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-proposes-lowering-reporting-threshold-net-short-positions-01-permanent |
| Kapitalmärkte | ESMA decision renewal of 10 june 2020 to lower the reporting thresholds of net short positions under art. 28 of the SSR | ESMA | EU | Der ESMA Beschluss über die Verlängerung der herabgesetzten Meldeschwelle für Nettoleerverkaufspositionen gem. Art. 5 der VO (EU) 236/2012 (Shortselling Verordnung) von 0,2% auf 0,1% des emittierten Aktienkapitals um weitere drei Monate (bis 16.09.2020) wurde mit 30.07.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. | 30.07.2020 | https://www.esma.europa.eu/document/esma-decision-renewal-10-june-2020-lower-reporting-thresholds-net-short-positions-under |
| Kapitalmärkte | FMA verlängert das Verbot für Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten, die an der Wiener Börse notieren, und ändert es gleichzeitig ab. | FMA | AT | | 15.04.2020 | https://www.fma.gv.at/fma-verlaengert-das-verbot-fuer-leerverkaeufe-in-bestimmten-finanzinstrumenten-die-an-der-wiener-boerse-notieren-und-aendert-es-gleichzeitig-ab/ |
| Kapitalmärkte | FMA FAQs Regulation Prohibiting Short Selling | FMA | AT | | 15.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4511 |
| Kapitalmärkte | OPINION OF THE EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY of 15 April 2020 on a proposed emergency measure by the Austrian Finanzmarktaufsicht under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012 | ESMA | EU | | 15.04.2020 | https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-155-9848_opinion_on_fma_emergency_measure_under_the_ssr.pdf |
| Kapitalmärkte | ESMA issues positive opinions on short selling bans by Austrian FMA, Belgian FSMA, French AMF, Greek HCMC and Spanish CNMV | ESMA | EU | | 15.04.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-positive-opinions-short-selling-bans-austrian-fma-belgian-fsma |
| Kapitalmärkte | Verordnung der FMA über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation. | FMA | AT | | 18.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4434 |
| Kapitalmärkte | Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation | FMA | EU | | 18.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4434 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kapitalmärkte | ESMA requires net short position holders to report positions of 0.1% and above. | ESMA | EU | Die ESMA hat mit Wirkung vom 16.03.2020 für Aktien, die an einem geregelten Markt der EU gehandelt werden, die Meldepflicht für Halter von Netto-Short-Positionen von 0,2% auf 0,1% des ausgegebenen Nominales abgesenkt. Die Transparenzmaßnahme ist auf drei Monate befristet und trifft jede natürliche oder juristische Person, gleichgültig ob diese innerhalb oder außerhalb der Union ansässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Drittstaat außerhalb der Union liegt, sowie für Market-Making- oder Stabilisierungsgeschäfte. Die Senkung der Meldeschwelle dient dazu, den Aufsichtsbehörden in der Corona-Krise eine möglichst enge und zeitgerechte Beobachtung der Marktentwicklungen zu ermöglichen, um gegebenenfalls noch strengere Maßnahmen zum Schutz der Finanzmärkte sowie der Anleger ergreifen zu können. | 16.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-requires-net-short-position-holders-report-positions-01-and-above |
| Kapitalmärkte | Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA verhängt Meldepflicht für Net-Short-Positionen in Höhe von 0,1% oder mehr | ESMA | EU | | 16.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4377 |
| **Transparenz-RL** | | | | | | |
| Kapitalmärkte | ESMA issues guidance on financial reporting deadlines in light of COVID-19. | ESMA | EU | Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes bei Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie ihre Finanzberichte veröffentlichen müssen, bei einer verspäteten Pflichterfüllung nach Ansicht der ESMA wegen der Corona-Pandemie kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen absehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass im Fall einer verspäteten Veröffentlichung eines Finanzberichtes aufgrund der Corona-Pandemie die Behörde und der Markt unverzüglich darüber zu informieren ist. Ebenso sind die spezifischen Gründe dafür darzulegen (z.B. weil relevante Mitarbeiter*innen erkrankt sind, weil relevante Tätigkeiten nicht remote erbracht werden können,etc.) und es ist der erwartete Veröffentlichungszeitpunkt bekannt zu geben. | 27.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-guidance-financial-reporting-deadlines-in-light-covid-19 |
| **Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung** | | | | | | |
| Banken | EBA statement on actions to mitigate financial crime risks in the COVID-19 pandemic | EBA | EU | EBA ersucht die zuständigen Behörden dringend den Verpflichteten weiterhin zu verdeutlichen, dass Finanzkriminalität auch in Zeiten der COVID-19-Krise nicht toleriert wird. Es ergeht ein dringender Aufruf, dass zuständige Behörden eng mit den Verpflichteten, FIUs und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten mögen, um ML/TF-Typologien zu identifizieren und Bewusstsein dafür zu fördern. Die zuständigen Behörden sollen dringend die Verpflichteten ermahnen, dass sie weiterhin Transaktionen zu überwachen haben (insbesondere bei jenen Kunden, von denen man weiß, dass sie besonders vom Wirtschaftsabschwung bzw. der Corona-Krise betroffen sind). | 31.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector |
| **Vebraucherschutz** | | | | | | |
| Versicherungen; Pensionskassen | IAIS facilitates global coordination on financial stability and policyholder protection during Covid-19 crisis | IAIS | EU | Die internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) begrüßt die Vielzahl an Maßnahmen, die bereits von nationalen Aufsichtsbehörden zum Schutz der Versicherungsnehmer gesetzt wurden und betont die Bedeutung eines effektiven Schutzes der Versicherten und deren faire Behandlung sowie die Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität. | 07.05.2020 | https://www.iaisweb.org/page/news/press-releases/file/89860/iais-media-release-financial-stability-and-policyholder-protection |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pensionskassen | Schreiben an die Pensionskassen | FMA | AT | In einem Schreiben hat die FMA Pensionskassen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert, wie etwa über das von EIOPA veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 sowie Hinweise betreffend ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) und jährliche Kontoinformation gegeben. | 28.04.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4589 |
| Banken; Kapitalmärkte | FMA warnt vor starker Zunahme betrügerischer Aktivitäten auf den Finanzmärkten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie | FMA | AT | | 02.04.2020 | https://www.fma.gv.at/fma-warnt-vor-starker-zunahme-betruegerischer-aktivitaeten-auf-den-finanzmaerkten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie/ |
| Versicherungen | EIOPA urges insurers and intermediaries to continue to take actions to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on consumers. | EIOPA | EU | EIOPA hat Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler aufgefordert, erforderliche Schritte zu setzen, um die Auswirkungen von COVID-19 auf Versicherungskunden zu mildern. Neben der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, ist ebenso die faire Behandlung der Versicherungskunden wichtig. Der Zugang zu Serviceleistungen soll weiterhin gewährleistet sein. Dazu zählen etwa Maßnahmen, wie zeitgerechte und klare Information über vertragliche Rechte, Information über die Erreichbarkeit oder die Kontaktmöglichkeiten, um Schadenmeldungen durchzuführen sowie die Evaluierung der Auswirkung von COVID-19 auf bestehende oder neue Produkte. | 01.04.2020 | https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-urges-insurers-and-intermediaries-continue-take-actions-mitigate-impact_en |
| Banken | Stellungnahme der EBA zum Verbraucherschutz und zu Zahlungsverkehrsangelegenheiten in Rahmen der COVID-19-Krise | EBA | EU | Es erfolgt ein Aufruf an Finanzinstitute bei Konsumenten für volle Kostentransparenz zu sorgen. Vorübergehende Bankmaßnahmen sollen nicht automatisch zur Reklassifizierung von Krediten führen und nicht automatisch negative Implikationen auf das Kreditrating eines Konsumenten haben.Weiters ergeht ein Aufruf an Konsumenten kontaktlose Zahlungen zu bevorzugen.Aufseher werden aufgerufen den gesetzlichen Spielraum für kontaktlose Zahlungen voll auszuschöpfen (€ 50 Euro pro Transaktion) und Zahlungsdienstleister dies zu ermöglichen. Weiters gibt EBA bekannt, dass die Frist für Stellungnahmen der Industrie zu laufenden öffentlichen Konsultationen auf 2 Monate verschoben wird, öffentliche Hearings werden zeitlich verschoben. | 25.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures |
| **Verordnungen** | | | | | | |
| Versicherungen | Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018) | FMA | AT | | 28.05.2020 | https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010310 |
| Kapitalmärkte/Banken | Online-Identifikationsverornung (Online-IDV) | FMA | AT | | 08.05.2020 | https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009774 |
| Banken | FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020) | FMA | AT | | 08.05.2020 | https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011156 |
| Kapitalmarkt | Leerverkaufsverbotsverordnung | FMA | AT | | 08.05.2020 | https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011083 |
| Versicherungen | FMA sichert die garantierten Ansprüche in der klassischen Lebensversicherung und entlastet gleichzeitig die Versicherungsunternehmen | FMA | AT | | 29.04.2020 | https://www.fma.gv.at/fma-sichert-die-garantierten-ansprueche-in-der-klassischen-lebensversicherung-und-entlastet-gleichzeitig-die-versicherungsunternehmen/ |
| Kapitalmärkte | FMA verlängert das Verbot für Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten, die an der Wiener Börse notieren, und ändert es gleichzeitig ab | FMA | EU | | 15.04.2020 | https://www.fma.gv.at/fma-verlaengert-das-verbot-fuer-leerverkaeufe-in-bestimmten-finanzinstrumenten-die-an-der-wiener-boerse-notieren-und-aendert-es-gleichzeitig-ab/ |
| Kapitalmärkte | Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation | FMA | EU | | 18.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4434 |
| **IFRS-Rechnungslegung** | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Banken | Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/01 zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 | EBA | EU | Mit diesen Leitlinien werden die Leitlinien EBA/GL/2018/01 zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die „Leitlinien“) geändert, um die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 (CRR 2) und die Verordnung (EU) 2020/873 (CRR „Quick-Fix“) geänderten Fassung sicherzustellen. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. | 11.08.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4870 |
| Kapitalmärkte | ESMA recommends supervisory coordination on accounting for COVID-19 related rent concessions | ESMA | EU | Die ESMA möchte mit dem Statement den nationalen Behörden empfehlen von Aufsichtsmaßnahmen abzusehen, wenn die Emittenten die von IASB im Mai 2020 herausgegebenen Anpassungen zu IFRS 16 im Zusammenhang mit COVID-19 bezogenen Mietkonzessionen bereits in den Abschlüssen mit einem Stichtag am oder vor 31.07.2020 anwenden. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Anpassungen nicht ablehnen. | 21.07.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4732 |
| Kapitalmärkte | ESMA issues guidance on accounting implications of COVID-19 | ESMA | EU | Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9 | 25.03.2020 | https://www.esma.europa.eu/document/accounting-implications-covid-19-outbreak-calculation-expected-credit-losses-in-accordance |
| Banken | EBA provides clarity to banks and consumers on the application of the prudential framework in light of COVID-19 measures | EBA | EU | EBA stellt klar, dass Schuldner im Zahlungsverzug nicht zwingend als ausgefallen einzustufen sind, wenn bei einem Kredit Kapitaldienst und Zinsen in Folge des Corona-Virus gestundet werden. Weiters wird klargestellt, dass die generelle Stundung von Krediten durch ein Schuldenmoratorium nicht automatisch dazu führt, dass für einen betroffenen Kredit der Schuldner als ausgefallen einzustufen ist oder dass das Kreditrisiko auch nur als signifikant erhöht gilt. EBA trifft weiters Aussagen zu Rechnungslegungsvorschriften (IFRS9) mit dem Aufruf an Aufseher, dass bei der Bewilligung zur Inanspruchnahme von IFRS 9 Übergangsvorschriften auf außergewöhnliche, COVID -19 bedingte, Umstände besonders Bedacht zu nehmen wäre. | 25.03.2020 | https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures |
| Banken | ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus | EZB | EU | Die EZB gibt den Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krediten, die durch öffentliche Stützungsmaßnahmen unterstützt werden; die EZB ermutigt die Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden; die EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen zur Kapitalentlastung und operativen Entlastung; die Kapitalentlastung beläuft sich auf 120 Milliarden Euro und könnte dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen oder potenziell bis zu 1,8 Billionen Euro an Krediten zu finanzieren. | 20.03.2020 | https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cdbbcf466.en.html |
| Banken | Stellungnahme der EBA über die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Ausfallsdefinition, Stundungsmaßnahmen und IFRS9 angesichts der COVID-19 Maßnahmen | EBA | EU | Mitigating factors included in the prudential identification of default ensure it is done under true circumstances. The 90 days past due on a material credit obligation definition of default is particularly relevant in light of moratoria due to COVID-19, and only emphasises material amounts past due leading to default. EBA expects individual assessments to be conducted in a careful manner. Loans are not automatically reclassified under the definition of forbearance. | 25.03.2020 | https://www.fma.gv.at/download.php?d=4386 |